

Richtlinien zur Förderung der Grünstadter Sportvereine

- Sportförderrichtlinien -

1. **Vorbemerkung**
 - 1.1 Die Stadt Grünstadt unterstützt und fördert im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel die Amateursport treibenden Vereine. Die Förderung nach diesen Richtlinien soll die Eigeninitiative der Sportvereine anregen und das Ehrenamt fördern.
 - 1.2 Diese müssen
 - 1.2.1 ihren Sitz in Grünstadt haben,
 - 1.2.2 im Vereinregister eingetragen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein,
 - 1.2.3 mindestens 30 Mitglieder aufweisen,
 - 1.2.4 mindestens die vom Landessportbund Rheinland-Pfalz festgesetzten Mindestbeiträge erheben und
 - 1.2.5 dem Sportbund Pfalz bzw. einer dem Deutschen Sportbund (DSB) angeschlossenen Sportorganisationen angehören.
 - 1.3 Abteilungen von Sportvereinen, gewerbsmäßige Sporteinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften, Privatinitiativen, -gruppierungen oder ähnliche Sportorganisationen erhalten generell keine städtischen Fördermittel.
 - 1.4 Ein Rechtsanspruch seitens der Vereine auf Leistungen nach diesen Förderungsrichtlinien besteht nicht.
2. **Überlassung von städtischen Sportstätten und ihren Einrichtungen**

Städtische Sportanlagen werden den Grünstadter Vereinen nach den Bestimmungen des Sportförderungsgesetzes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der jeweiligen Benutzungspläne bereitgestellt.

Die Bedingungen gehen aus der jeweils gültigen Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Stadt Grünstadt hervor.
3. **Zuwendungen für Investitionen**
 - 3.1 Die Stadt gewährt im Rahmen der Haushaltsmittel grundsätzlich für den Bau, die Erweiterung, die Verbesserung und die Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen einen Zuschuss von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten.
 - 3.2 Der Antrag ist bis spätestens 30. September für das folgende Haushaltsjahr zu stellen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 3.2.1 Kurze Beschreibung und Planskizze,

- 3.2.2 Kostenvoranschlag,
 - 3.2.3 vorläufiger Finanzierungsplan,
 - 3.2.4 Kopie des Zuwendungsantrages an Bund, Land, Kreis oder den Sportbund.
 - 3.2.5 Bei Projekten über € 25.000 Gesamtkosten sind ein Bau- sowie Lageplan mit Baugenehmigung notwendig.
- 3.3 Im Kostenvoranschlag können Eigenleistungen mit € 6 je Arbeitsstunde berücksichtigt werden.
- 3.4 Die Finanzierung muss vor Baubeginn gesichert sein.
- 3.5 Für bereits begonnene oder fertig gestellte Baumaßnahmen werden grundsätzlich keine städtischen Zuwendungen bewilligt.

4. Sonstige Zuwendungen

- 4.1 Zuwendungen können weiterhin für die Anschaffung von höherwertigen Sport- und Freizeitgeräten, die nicht in der Grundausstattung einer Spiel- und Sportanlage enthalten sind, gewährt werden, sofern die Kosten € 1.000 überschreiten. Hierunter fallen keine Spielerausstattungen (Sportkleidung u. ä.). Die Zuschüsse sind vor der Anschaffung zu beantragen. Dabei ist nachzuweisen, dass alle Zuschussmöglichkeiten (z. B. Sportbund, Fachverband) ausgeschöpft sind.
- 4.2 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Zuwendungen für Jugendfreizeitmaßnahmen der Sportvereine (z. B. Ferien für Daheimgebliebene) gewährt werden. Hierbei werden jedoch nur die Vereinsmitglieder, die in Grünstadt wohnen, berücksichtigt. Diese Bestimmung gilt analog auch für kirchliche Jugendorganisationen oder Jugend-Wohlfahrtsverbände für jugendpflegerische Maßnahmen. Keine Zuwendungen werden dagegen für Vereinsausflüge, Jugendfahrten oder ähnliche Veranstaltungen und Aktionen der Vereine gewährt.
- 4.3 Überregionale Veranstaltungen und Turniere, die von einem Grünstadter Sportverein in Grünstadt ausgerichtet werden, können im Rahmen der Haushaltsmittel bezuschusst werden.
- 4.4 Sportliche Veranstaltungen zwischen Vereinen aus Grünstadt und deren Partnerstädten können im Rahmen der Haushaltsmittel bezuschusst werden.
- 4.5 Für Meisterschaften, Spielfeste, Turniere und herausragende Vereinsveranstaltungen können von der Stadt Ehrenpreise gestiftet bzw. finanzielle Zuwendungen gewährt werden.
- 4.6 Aus Anlass von Vereinsjubiläen, die in einem entsprechenden Rahmen gefeiert werden, gewährt die Stadt für die „klassischen“ Jubiläen folgende Zuwendungen:

<i>25 Jahre</i>	€ 250
<i>50 Jahre</i>	€ 500
<i>75 Jahre</i>	€ 750
<i>100 Jahre</i>	€ 1.000

Für jedes weitere Jubiläum im 25-Jahr-Rhythmus werden € 250 Zuschuss gewährt.

Andere Jubiläumsanlässe (5, 10, 15, 20 Jahren usw.) können finanziell im Rahmen der Haushaltsmittel bezuschusst werden.

- 4.7 Finanzielle Zuwendungen an Vereine, die die Stadtverwaltung Grünstadt bei Sonderaktionen (Weinfeste, Erlebnistage, Spielfeste u.ä.m.) unterstützen, sind im Rahmen der Haushaltsmittel möglich.

5. Zuwendungen zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

- 5.1 Die Stadt Grünstadt gewährt Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten jährliche Zuschüsse.

5.2 Voraussetzungen für die Gewährung sind, dass

5.2.1 der Verein Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer der Sportanlage ist oder über einen langfristigen Pachtvertrag (Erbpacht) verfügt,

5.2.2 die Sportstätte im Stadtgebiet von Grünstadt liegt oder nur aufgrund von geländespezifischen Voraussetzungen außerhalb des Stadtgebietes liegt und überwiegend ganzjährig genutzt wird,

5.2.3 die Sportstätte in ihrem Aufbau, ihrer Größe und ihren Einrichtungen den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung im Rahmen des Freizeit- und Breitensportes dient,

5.2.4 sich die Sportstätte in einem einwandfreien Zustand befindet und so beschaffen ist, dass man auf oder in ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann,

5.2.5 der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte dem Schulsport, den Sportvereinen, Fachverbänden und dem Sportbund zur Verfügung stellt, soweit nicht durch eigene Nutzung eine volle Auslastung der Anlagen gegeben ist.

- 5.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind Sportvereine, die eine der aufgeführten Bedingungen (5.2) nicht erfüllen oder ihre Sportanlage von einem Dritten zur Verfügung gestellt bekommen oder von diesen gepachtet haben und sie die sonst üblichen Aufwendungen für die Unterhaltung der Sportanlagen nicht zu tragen haben.

- 5.4 Die Stadt stellt alljährlich Mittel im Haushaltsplan bereit. Sollten diese Haushaltsmittel hierfür nicht ausreichen, erfolgt entsprechende prozentuale Verteilung.

Basisbetrag pro Verein	€ 250,00
zuzüglich	€ 1,50 pro Mitglied *
	€ 0,10 pro m ² Hart-/Rasenplatzfläche
	€ 1,50 pro m ² Hallensportfläche **
	€ 75,00 pro Dusch-/Umkleideraum
	€ 50,00 pro Tennisplatz
	€ 5,00 pro Schießstand ***
	€ 15,00 pro Segelflugzeugstellplatz ****

* Die Mitgliederzahl ist vom Sportbund Pfalz jährlich zu bestätigen.

- ** Im Kegelcenter werden 2 Bahnen für Sportkegler (insgesamt 140 m²) anerkannt.**
- *** Es werden 6 Schießstände anerkannt.**
- **** Es werden 18 Segelflugzeugstellplätze anerkannt.**

5.5 Sonderregelung

Der Verein für Deutsche Schäferhunde e.V. ist kein Sportverein und kein Mitglied im Sportbund Pfalz. Er ist jedoch im Vereinsregister als gemeinnützig eingetragen und verfügt über ein eigenes Vereinsgelände mit Hunde-Dressur-Platz. Der Verein erhält daher aus diesen Fördermitteln eine pauschale Zuwendung in Höhe des Basisbetrages.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Jeder Antrag stellende Verein ist verpflichtet, der Stadtverwaltung Grünstadt die Auskünfte, die zur Zuschussbearbeitung notwendig sind, zu erteilen.**
- 6.2 Über die Zuschussgewährung erhalten die Vereine schriftlichen Bescheid.**
- 6.3 In besonders begründeten Einzelfällen kann der Sportausschuss beschließen, dass eine von den Richtlinien abweichende Regelung getroffen wird.**
- 6.4 Mit abschließendem Beschluss des Rates der Stadt Grünstadt vom 7. Oktober 2003 treten die Richtlinien am 1.1.2004 in Kraft. Die Richtlinien für die Vergabe von Zuweisungen zur Sport- und Freizeitförderung in der Stadt Grünstadt vom 17. September 1973 treten gleichzeitig außer Kraft.**

Grünstadt, den 7. Oktober 2003

In Vertretung:



Adam Vogel
1. Beigeordneter



Bernd Schumacher
2. Beigeordneter